

Die Vergütungssätze für PV-Anlagen ab 1.2.2024 (nach EEG 2023)

Die folgenden Vergütungssätze gelten für Inbetriebnahmen von PV-Anlagen zwischen dem 1.2.2024 und dem 31.7.2024. Zum 1.8.2024 folgt eine weitere Absenkung um nochmals 1%.

Typische PV-Anlagen auf dem Ein- oder Zweifamilienhaus werden meist als Eigenversorgungsanlagen aufgebaut (das ist am wirtschaftlichsten), der Strom wird mit fester Einspeisevergütung vom lokalen Netzbetreiber vergütet. Dafür ist dann die linke gelbe Spalte der Tabelle 1 relevant.

Tabelle 1

Gebäude-PV-Anlagen		feste Einspeisevergütung bis 100 kWp in Ct./kWh			
(feste Einspeisevergütung)		Eigenversorgung		Volleinspeisung	
		bis 31.1.24	ab 1.2.24	bis 31.1.24	ab 1.2.24
bis 10 kWp		8,20	8,11	13,00	12,87
10 - 40 kWp		7,10	7,03	10,90	10,79
40 - 100 kWp		5,80	5,74	10,90	10,79

Tabelle 2

Gebäude-PV-Anlagen		geförderte Direktvermarktung bis 1.000 kWp in Ct./kWh			
(Direktvermarktung)		Eigenversorgung		Volleinspeisung	
		bis 31.1.24	ab 1.2.24	bis 31.1.24	ab 1.2.24
bis 10 kWp		8,60	8,51	13,40	13,27
10 - 40 kWp		7,50	7,43	11,30	11,19
40 - 100 kWp		6,20	6,14	11,30	11,19
100 - 400 kWp		6,20	6,14	9,40	9,31
400 - 1.000 kWp		6,20	6,14	8,10	8,02

Hinweis 1: Bestehende Anlagen, die bereits in Betrieb genommen sind, behalten ihre bisherigen Vergütungssätze. Die oben aufgelisteten Vergütungssätze gelten nur für Neuanlagen, die erstmals in der genannten Zeit in Betrieb genommen werden.

Hinweis 2: Die Tabelle enthält Vergütungsklassen, bei Anlagen mit größerer Leistung muss eine Mischvergütung berechnet werden. Beispiel: Bei einer 15 kWp-Anlage mit Eigenversorgung (Tabelle 1) fallen die ersten 10 kWp in die Klasse bis 10 kWp, die restlichen 5 kWp fallen in die Klasse 10-40 kWp. Es ergibt sich dann eine Mischvergütung von $(10 \times 8,11 + 5 \times 7,03) / 15 = 7,75$ Ct./kWh.

Hinweis 3: Die Absenkung der Vergütungssätze um ein Prozent sind im EEG 2023 definiert, das bereits im Jahr 2022 beschlossen wurde. Die Änderung hat nichts mit dem Solarpaket I zu tun, das sich derzeit in der politischen Abstimmung befindet.

Auch der Mieterstromzuschlag und die Vergütung der „sonstigen Anlagen“ (nicht Gebäude oder Lärmschutzwände) ändern sich zum 1.2.2024. Die alten und neuen Werte zeigt Tabelle 3:

Tabelle 3

Gebäude-PV-Anlagen
Mieterstromzuschlag

Zuschlag Mieterstrom

	bis 31.1.24	ab 1.2.24
bis 10 kWp	2,67	2,64
10 - 40 kWp	2,48	2,45
bis 1.000 kWp	1,67	1,65

Sonstige PV-Anlagen

bis 100 / bis 1.000 kWp

feste Einspeiseverg.		Direktvermarktung	
bis 31.1.24	ab 1.2.24	bis 31.1.24	ab 1.2.24
6,60	6,53	7,00	6,93

Quelle der Daten: Bundesnetzagentur. Aufbereitung: Jörg Sutter/DGS

Kontakt bei Rückfragen: sutter@dgs.de

Zahlreiche DGS-Webinare zur Umsetzung von PV-Projekten bieten wir hier an:

www.solarakademie-franken.de